Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan zur zweiten Änderung des BP „An der Straße nach Mantel“, Gemeinde Weiherhammer, Landkreis Neustadt an der Waldnaab

im September 2024

Auftraggeber:

ALIA GmbH
Paul-Engel-Straße 1
92729 Weiherhammer

Auftragnehmer/Bearbeitung:

Martin Gabriel, Dipl.-Geograph (univ.)
Am Hochgart 12, Kolmberg
93192 Wald

Inhalt Seite

1. Einführung 2
2. Prüfungsinhalt 2
3. Datengrundlagen und Methodik 3
4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
5. Wirkungen des Vorhabens 3
5.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3
5.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse 4
5.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 4
6.1. Verbotstatbestände 4
6.1.1. Schädigungsverbot 4
6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) 4
6.1.3. Störungsverbot 4
6.2. Betroffenheit der untersuchten Arten/Artengruppen 4
6.2.1. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 4
6.2.2. Betroffenheit der Reptilien 6
6.2.3. Betroffenheit der Fledermäuse 6
6.2.4. Betroffenheit der Ödlandschrecken 8
7. Notwendige Maßnahmen 8
7.1. Maßnahmen zur Vermeidung 8
7.1.1. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse 9
7.1.1.1. Lichtverschmutzung 9
7.1.1.2. Fledermausfreundliche Bauweise 9
7.1.1.3. Bauzeitenregelung 9
7.1.1.4. Schonung des Baumbestandes 9
7.1.1.5. Ersatzquartiere 10
7.1.2. Vermeidungsmaßnahmen Ödlandschrecken 10
7.1.2.1. Schaffung von Ersatzlebensraum 10
7.1.2.2. Umsiedlung 10
8. Gutachterliches Fazit 11
9. Anlagen 12
9.1. Übersichtskarte 12
9.2. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen 13
9.2.1. Fledermäuse 13
9.3. Literaturverzeichnis (Auswahl) 14

1. Einführung

Die ALIA GmbH, Weiherhammer plant eine Bebauung eines 14.000 m² großen Areals in Weiherhammer im Zusammenhang mit der Realisierung des Leuchtturmprojektes „Agil Leben im Alter“ (ALIA).

Mit Schreiben der zuständigen UNB Neustadt an der Waldnaab vom 22.04.2021 ist aus naturschutzfachlicher Sicht hierfür eine im Vorfeld durchzuführende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, da die von der Planung betroffenen Flächen wertvolle Lebensräume für verschiedene Tierarten darstellen können. Entsprechende Vorkommen müssen entsprechend bei der Planung durch Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Eine ebenfalls von der UNB geforderte pflanzensoziologische Kartierung in Hinblick auf das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope wurde bereits abgeschlossen und deren Ergebnisse an den Auftraggeber übermittelt (Bearbeitung: Dr. Simone Tausch, Gutachten vom 7.8.2023)

Mit der Erstellung einer saP wurde Herr Dipl.-Geograph Martin Gabriel, Wald mit Schreiben vom 18.07.2023 beauftragt. Die Ergebnisse der Kartierung einschließlich Beschreibung der angezeigten Maßnahmen zum Schutz der nachgewiesenen Tierarten werden im Folgenden dargelegt.

2. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der* "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG *wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Im Rahmen der saP werden die nachstehenden Artengruppen untersucht:
    - **Vögel**
    - **Fledermäuse**
    - **Reptilien**
    - Auf das Vorkommen von **Ödlandschrecken** wird ergänzend eingegangen (zu untersuchen gem. § 14 BNatSchG i.V.m. spezialgesetzlichen Regelungen, z.B. im BauGB)

3. Datengrundlagen und Methodik

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

ASK-/KARLA-Datenbank: Von der UNB Neustadt a.d. Waldnaab wurde per e-mail mehrfach nach vorhanden ASK-/Karla-Daten für den Eingriffsbereich gebeten, die Anfrage verlief jedoch ohne Erfolg.

Vögel: 5 Tag-Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag
Methode: Erfassung der Avifauna durch visuelle und akustische Kartierung am Vormittag an regenfreien und windarmen Tagen. Untersuchungstage: 28.07.2023, 21.03., 08.04., 20.05. und 24.06.2024, sowie kursorisch im Rahmen anderer Durchgänge.

Fledermäuse: 2 Durchgänge à 3 Nächte an 2 Standorten mittels batcorder der Fa. EcoObs. Die Auswertung erfolgte mit der Analysesoftware Batexplorer V. 2.2.4.0. Untersuchungszeitraum: 28.07. bis 03.08. und 22. bis 28.08.2023

Reptilien: 4 Kartierungsdurchgänge bei reptilienfreundlicher Witterung.

Methode: Sichtbeobachtungen durch langsames Abgehen aller geeigneten Habitate mit gezieltem Absuchen vorhandener Strukturen, die als Versteck geeignet sind. Untersuchungstage: 28.07. und 22.08.2023, 08.04. und 20.05.2024, sowie kursorisch im Rahmen anderer Durchgänge.

Ödlandschrecken: kursorisch im Rahmen anderer Durchgänge im Juli/August 2023.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Wirkprozess wird die schrittweise, aber nahezu vollständige Zerstörung von Lebensräumen angenommen. Alle terrestrischen Lebensräume einschließlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sind davon betroffen. Die Gefahr baubedingten Tötens bzw. der Störung von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

Ohne die Umsetzung artenschutzfachlicher Schutzmaßnahmen muss insofern von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgegangen werden.

5.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Störwirkungen, die durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen können, reichen von Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, Lichtverschmutzung und allgemeiner Betriebsamkeit bis zur direkten Umgestaltung bzw. Zerstörung von Lebensräumen, Brutstätten etc. Mit einer Veränderung der mikroklimatischen Situation muss ebenfalls gerechnet werden.

5.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Als anlagenbedingte Wirkprozesse durch die Umgestaltung von Flächen sind eine sich verstärkende Barrierewirkung, Lichtverschmutzung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist ggfs. von einer Störung des Wasserhaushalts durch Versiegelung auszugehen. Da Mikroklima wird sich mit einiger Wahrscheinlichkeit verändern. Da die überplante Fläche nahezu vollständig umgewandelt wird, muss mit maximalen, negativen Auswirkungen auf vorhandene Lebensräume relevanter Arten gerechnet werden.

5.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Für betriebsbedingte Wirkprozesse gelten die Aussagen analog zu Kap. 5.2.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1. Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3. Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2. Betroffenheit der untersuchten Arten/Artengruppen

6.2.1. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum konnten neun Vogelarten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei allen Nachweisen handelt es sich um ungefährdete Allerweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei

dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ein Großteil der Vogelarten konnte überdies nur im Umgriff, d.h. in den Baumbeständen im Nordwesten und Osten des vom Eingriff betroffenen Areals nachgewiesen werden.

Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind somit für diese Tiergruppe nicht angezeigt.

deutscher Name	***wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**	**EZK**
Amsel (N)	*Turdula merus*	*	*	*
Bachstelze (N)	*Motacilla alba*	*	*	*
Buntspecht (U)	*Dendrocopos major*	*	*	*
Elster (U)	*Pica pica*	*	*	*
Grünfink (N)	*Chloris chloris*	*	*	*
Kleiber (U)	*Sitta europaea*	*	*	*
Kohlmeise (U)	*Parus major*	*	*	*
Rotkehlchen (U)	*Erithacus rubecula*	*	*	*
Zilpzalp (U)	*Phylloscopus collybita*	*	*	*

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (alphabetisch, saP-relevante Arten in Fettdruck)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

A	Möglicher Brutvogel	**N**	Art nutzt Gebiet zur Nahrungssuche
B	Wahrscheinlicher Brutvogel	**Ü**	Art das Gebiet nur überfliegend
C	Sicherer Brutvogel	**Z**	Art besucht das Gebiet nur auf dem Zug
U	Art nur im Umgriff nachgewiesen		

RL D	Rote Liste Deutschland 2007		
RL BY	Rote Liste Bayern 2016	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		*	nicht gefährdet
		♦	nicht bewertet

EZK	Erhaltungszustand (als Brutvogel) Kontinental	g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/schlecht * = nicht bewertet

6.2.2. Betroffenheit der Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten mit Ausnahme der nicht saP-relevanten Blindschleiche keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Beim Nachweise der Blindschleiche handelt es sich um einen Totfund (Straßenopfer) im Süden des Brandner Weges im Spätsommer 2023.

Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind somit für diese Tiergruppe nicht angezeigt.

6.2.3. Betroffenheit der Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 18.918 Sequenzen aufgenommen werden, die eindeutig Fledermäusen zuzuordnen sind. Um unsichere Artansprachen auszuschließen, wurden in die Auswertung jedoch nur Sequenzen mit einer Aufnahmequalität von mind. 80% einbezogen, wodurch 15.663 Sequenzen zur Auswertung verblieben. 231 Sequenzen mit einer Aufnahmequalität von < 80% wurden von der Analysesoftware weiteren Arten zugewiesen. Arten, die nur diesen Sequenzen zugewiesen wurden, wurden nicht berücksichtigt, können aber theoretisch weitere Arten beinhalten. Die Auswertung zeigt folgendes Ergebnis:

Im Eingriffsbereich konnten mindestens sieben (acht mit der Nymphenfledermaus) Fledermausarten nachgeweisen werden. Mit über 98% aller Nachweise dominiert die Zwergfledermaus klar vor allen anderen Arten. Andere Arten sind durchgehend nur mit weniger als 1% der Nachweise vertreten. Die Zwergfledermaus zählt zwar zu den häufigeren Arten, derart viele Nachweise sind jedoch ungewöhnlich und deuten auf einen große Population in der Umgebung hin. Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den mit Holz verkleideten Bestandsgebäuden am Rande des Eingriffsgebiets Quartier bezieht. Im direkten Eingriffsgebiet sind Quartiere jedoch ausgeschlossen. Andere Arten sind vergleichsweise gering vertreten. Als Besonderheit sind die mutmaßlichen Nachweise der Nymphenfledermaus hervorzuheben, die in Bayern bisher nur selten nachgewiesen wurde[1]. Für alle Arten ist anzunehmen, dass der überplante Bereich als Jagdrevier genutzt wird.

[1] Sonagramme werden derzeit noch von Spezialisten überprüft

Vermeidungsmaßnahmen werden v.a. aufgrund der mutmaßlich großen Population der Zwergfledermaus, sowie dem mutmaßlichen Vorkommen der seltenen Nymphenfledermaus empfohlen.

Deutscher Name *wissenschaftlicher Name*	**RL BY**	**RL D**	**EZK**	Sequenzen ∑	∑ **Qual.** **> 80%**	**Anteil** **Qual.** **> 80%**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	g	18.154	15.449	98,63%
Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*	*	*	g	76	73	0,47%
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	V	*	g	73	45	0,29%
Nymphenfledermaus[2] *Myotis alcathoe*	1	1	?	144	43	0,27%
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	*	*	u	80	39	0,25%
(Kleine) **Bartfledermaus** *Myotis mystacinus*	*	*	u	16	9	0,06%
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	3	3	u	38	3	0,02%
Abendsegler *Nyctalus noctula*	*	V	u	106	2	0,01%
mögliche weitere Arten (unsicher)				231	0	0,00%
			Summe:	18.918	15.663	82,79%

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Fledermausarten

Erläuterungen zu Tabelle 2:

RL D Rote Liste Deutschland 2007ff

RL BY Rote Liste Bayern 2017

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten defizitär, Einstufung unmöglich
G	Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt
V	Arten der Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

EZK Erhaltungszustand Kontinental

g = günstig
u = ungünstig/unzureichend
s = ungünstig/schlecht
* = nicht bewertet

[2] in Überprüfung

6.2.4. Betroffenheit der Ödlandschrecken

Im Untersuchungsgebiet wurde kursorisch die Blauflügelige Ödlandschrecke *(Oedipoda caerulescens)* nachgewiesen. Diese Art ist nach der BArtschV besonders geschützt und muss in die Betrachtung aufgenommen werden, da die Art spezielle Lebensraumansprüche hat, die nicht automatisch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt werden. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BayKompV ein speziell zu bewertendes Merkmal/Ausprägung des Schutzguts Arten und Lebensräume dar, das nicht flächenbezogen, sondern verbal-argumentativ zu berücksichtigen ist. Spezielle Maßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke sind insofern zu erarbeiten (gem. Antwortschreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24.08.2023 auf Anfrage des Bearbeiters zur Frage der rechtlichen Situation von nicht-saP-relevanten, aber nach BArtschV geschützten Arten).

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**
Blauflügelige Ödlandschrecke	*Oedipoda caerulescens*	3	V

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Blauflügeligen Ödlandschrecke

Erläuterungen zu Tabelle 3:

RL D Rote Liste Deutschland 2011
RL BY Rote Liste Bayern 2016

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
♦	nicht bewertet

Die Bestandssituation der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Untersuchungsgebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Diese Art konnte auf allen schütter bewachsenen Bereichen der Eingriffsfläche nachgewiesen werden. Die besiedelten Bereiche decken sich dabei mit den in der Übersichtskartierung Vegetation (bereits 2023 bearbeitet) kartierten Sandmagerrasen, die gem. §30 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Die Populationsstärke wird als mittel eingestuft, es ist jedoch von einem reproduktiven Bestand auszugehen.

7. Notwendige Maßnahmen

7.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen sind für Fledermäuse und die Blauflügelige Ödlandschrecke angezeigt.

Alle Vermeidungsmaßnahmen müssen vor Durchführung mit dem Umweltamt abgeklärt werden und von einer geeigneten Umweltfachkraft begleitet werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu

mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

7.1.1. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

7.1.1.1. Lichtverschmutzung

Durch das Bauvorhaben können aufgrund der entstehenden, sich deutlich verstärkenden Beleuchtungssituation erhebliche Störungen von Fledermäusen nicht nur während der Fortpflanzungsphase entstehen, d.h. Verbotstatbestände können hierdurch herbeigeführt werden. Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb angezeigt.

Generell ist bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen, dass Fledermäuse durch Kunstlicht in verschiedenster Weise gestört werden können und sich so eine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen ergeben kann. Durch verschiedene Maßnahmen bei der Planung von Beleuchtungssituationen lassen sich diese Einflüsse vermeiden oder zumindest reduzieren.

Grundlegende Aspekte der Kunstlichtreduzierung umfassen dabei u.a.:

- Generelle Lichtreduzierung auf das unbedingt nötige Maß
- Ggfs. Bedarfssteuerung (Lichtschranken-Systeme)
- Verwendung von gerichteten statt streuenden Lichtquellen
- Reduzierung der Beleuchtungsstärke
- Vermeidung unnnötiger Lichtausbreitung

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist auf eine fledermausfreundliche Planung und Umsetzung bei allen Beleuchtungsaspekten zu achten.

Als Handreichung zur fledermausfreundliche Verwendung von Lichtquellen sei der *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* empfohlen (siehe Literaturverzeichnis)

7.1.1.2. Fledermausfreundliche Bauweise

Bei der Planung von Fassaden sind nach Möglichkeit Holzverkleidungen zu wählen, die sich dauerhaft als Quartier für gebäudebewohnende Arten eignen.

7.1.1.3. Bauzeitenregelung

Sofern im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens Bestandsgebäude betroffen sind, ist darauf zu achten, dass sich zu jeder Jahreszeit Fledermäuse in Gebäuden aufhalten können. In den allermeisten Fällen werden Fledermausvorkommen erst im Zuge von Sanierungs-, Renovierungs- oder Abrißmaßnahmen entdeckt.

Grundsätzlich sollten Strukturen an Gebäuden, die Fledermausquartiere darstellen können (Fassaden, Dachböden, Dächer, Traufbereiche, Holzverkleidungen, Rolladenkästen etc.) nicht im Sommerhalbjahr Gegenstand baulicher Maßnahmen sein, sondern im Winterhalbjahr, wenn Fledermäuse (normalerweise) den Aufenthaltsort in oder am Gebäude verlassen haben und sich im Winterquartier befinden. Sollten dennoch, z.B. aufgrund milder Witterungsverhältnisse im Winterhalbjahr Fledermäuse bei Baumaßnahmen aufgefunden werden, so gilt es, diese gem. Punkt. 7.1.1.5 in Ersatzquartiere umzusiedeln.

7.1.1.4. Schonung des Baumbestandes

Auch wenn sich die Baumbestände, in denen sich vermutlich Fledermausquartiere befinden, ausserhalb des überplanten Bereiches befinden, so ist doch dafür Sorge zu tragen, dass diese

Bereiche nicht von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, z.B. durch zusätzliche Schaffung von Lagerplätzen oder ähnlichem.

7.1.1.5. Ersatzquartiere

Sollten trotz aller Vorkehrungen im Zuge der Baumaßnahmen Fledermäuse aufgefunden werden, so sind diese durch eine fledermauskundige Person (Fledermaus-Sachverständige in jedem Landkreis) in bereitstehende Fledermauskästen umzusetzen.

Da trotz aller o.g. Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben aufgrund seiner Dimension negative Ausweirkungen auf die Populationen von Fledermäusen haben wird, wird das Ausbringen von mindestens 20 Fledermauskästen verschiedenen Typs an verschiedenen, geeigneten Stellen empfohlen. Deren Funktionalität ist dauerhaft zu sichern, u.a. durch eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz).

7.1.2. Vermeidungsmaßnahmen Ödlandschrecken

7.1.2.1. Schaffung von Ersatzlebensraum

Zum Schutz der Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind Ausgleichsflächen in der Größenordnung der aktuell besiedelten Flächen bereitzustellen. Diese Flächen können z.B. im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die gem. §30 BnatschG geschützten, aber überplanten bzw. bereits zerstörten Flächen geschaffen werden.

Eine als Lebensraum geeignete Fläche muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Größe mindestens 1,2 ha
- Eben oder südexponiert, notfalls leicht südost- oder südwestexponiert, unbeschattet
- Als Substrat für die Aufschüttung dient leicht verdichtets, sandiges/feinkiesiges bis grobkiesiges Material mit einem geringen Anteil von Lehm oder magerem Bodensubstrat
- Das Substrat muss durchlässig sein, aber das Aufkommen einer niedrigen, schütteren Vegetation, nicht mehr als 10 cm hoch, besser nur 5cm und mit unbewachsenen Flächen dazwischen (Richtwert 50%), erlauben bzw. fördern. Als Orientierung kann der aktuell besiedelte Lebensraum dienen.
- Die Ersatzflächen können ggfs. auf Flachdächern angelegt werden, sofern keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Im freien Gelände liegenden Flächen sollte jedoch der Vorzug gegeben werden.
- Die Flächen müssen zum Zeitpunkt der Besiedlung bereits über einen zumindest initiale, magere Vegetation – zumindest in einigen Bereichen der Fläche verfügen.
- Um die Entwicklung einer solchen schütteren Pioniervegetation zu ermöglichen, muss eine entsprechende Fläche somit bereits im zeitigen Frühjahr oder früher angelegt werden, wenn sie ab Juli/August des entsprechenden Jahres als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen soll.

7.1.2.2. Umsiedlung

Da sich im derzeit von Ödlandschrecken besiedelten Bereich zu jeder Zeit Entwicklungsformen der Tiere befinden können (Eier/Ootheken, Nymphen, Imagines), darf mit baulichen Aktivitäten erst begonnen werden, wenn die Tiere die Möglichkeit haben, aktiv oder passiv in einen neu geschaffenen Lebensraum zu wechseln.

Dies ist nur in einem kurzem Zeitfenster zwischen der letzten Häutung zum Imago, Paarung und Eiablage möglich, was witterungsabhängig meist zwischen Ende Juli und Ende August der Fall ist. In diesem Zeitraum können die geschlechtsreifen Tiere abgefangen werden und in ein in räumlicher Nähe liegendes, neues Habitat verbracht werden. Zu beachten ist, dass dieses Habitat zum Zeitpunkt der „Inbezugnahme“ bereits alle Lebensansprüche der Art erfüllen muss.

Nur theoretisch kann eine Alternative mittels Vergrämung in ein geeignetes Habitat in räumlicher Nähe in Betracht gezogen werden, da eine solche Fläche mitten im Ort sicher nicht im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zur Verfügung stehen dürfte.

8. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzfachliche Untersuchung erbrachte Nachweise mehrerer, saP-relevanter Fledermausarten, sowie der ebenfalls zu berücksichtigenden Blauflügeligen Ödlandschrecke.

Für die nachgewiesenen Arten bzw. Artengruppen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG Vermeidungsmaßnahmen angezeigt.

Zum Schutz von Fledermäusen bedeutet dies eine fledermausfreundliche Planung hinsichtlich Lichtverschmutzung, Bauweise und Bauzeiten, sowie die Schonung des angenzenden Baumbestandes und die Bereitstellung von Ersatzquartieren (sog. Fledermauskästen).

Für die Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind Ersatzflächen bereitzustellen, geschlechtsreife Tiere im Hochsommer aus der Eingriffsfläche abzufangen und in die bereitzustellende, geeignete Fläche umzusiedeln. Diese Fläche ist dabei so rechtzeitg anzulegen, dass sie zum Zeitpunkt der Verbringung der abgefangenen Heuschrecken bereits als Lebensraum funktionsfähig ist.

Alle Schutzmaßnahmen müssen mit der zuständigen UNB abgeklärt werden und von einer geeigneten Umweltfachkraft begleitet werden.

Für einen Teil der Eingriffsfläche sind Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht mehr umsetzbar, da bereits im März 2024 mit Bauarbeiten/Baufeldfreimachungen und der Ablagerung von Material begonnen wurde. Dadurch wurden bereits große Teile des Lebensraums der Blauflügeligen Ödlandschrecke zerstört bzw. muss davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Individuen durch die bereits erfolgten Bauaktivitäten getötet wurden. Hier muss von behördlicher Seite geklärt werden, wie die geschaffenen Tatsachen zu bewerten wird.

9. Anlagen

9.1. Übersichtskarte

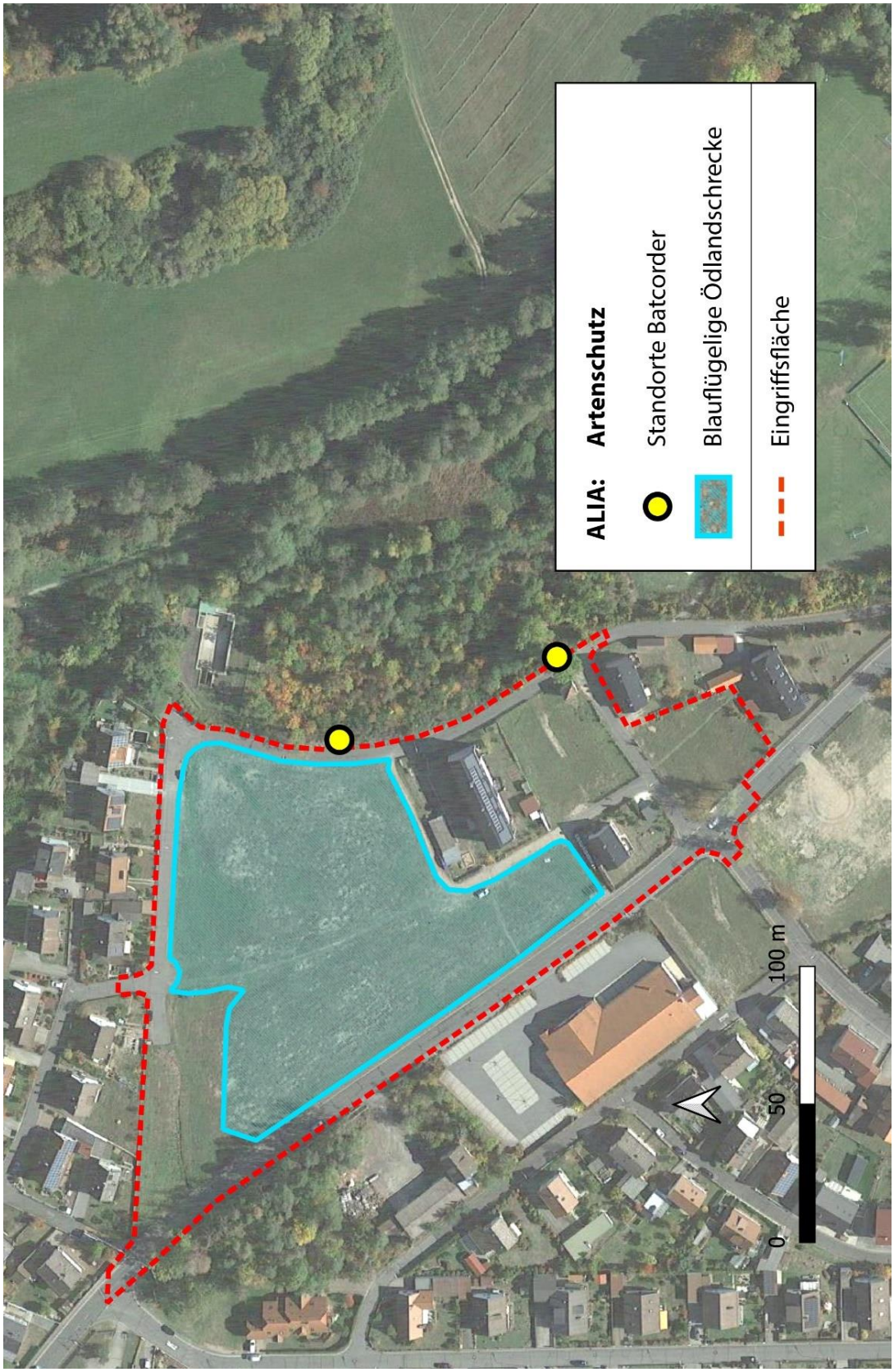

Karte 1: Eingriffsbereich mit Nachweisen relevanter Fauna und Aufnahmestandorten des batcorders zur Aufzeichnung von Fledermausrufen (Kartengrundlage: Google Earth)

9.2. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen

Alle Verbotsprognosen beziehen sich auf den Fall, dass die empfohlenen, konfliktvermeidenden und/oder CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

9.2.1. Fledermäuse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), (Kleine) Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) u.a.

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: D: 3,D,V; BY: 2,3

Arten im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Zwerg-, Weißrand-, Mücken-, Bart- und Breitflügelfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, deren Fortpflanzungsstätten sich v.a. in Dachräumen, Spalten oder Rolladenkästen, aber auch hinter Holzverkleidungen und Fensterläden befinden. Die Rauhautfledermaus zählt dagegen zu den Arten, die eine engere Bindung an Baumhöhlen als Wochenstubenquartier zeigt. Der Abendsegler ist in der Wochenstubenzeit ebenfalls meist in Baumhöhlen anzutreffen, besiedelt aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Über die Nymphenfledermaus ist vergleichsweise wenig bekannt, sie scheint aber relativ streng an natürliche Waldstandorte in Gewässernähe gebunden zu sein.
Die Überwinterungsquartiere von Fledermäusen befinden sich in frostfreien Höhlen und Stollen, aber auch in Baumhöhlen. Dank des Klimawandels können mittlerweile aber fast alle Arten auch im Winterhalbjahr in oder an Gebäuden angetroffen werden.

Lokale Population:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Bayern verbreitet. Die Zwergfledermaus zählt als typischer Kulturfolger zu den häufigsten Fledermausarten Bayerns, die Nymphenfledermaus scheint relativ selten zu sein. Über die lokalen Populationen der Arten ist nichts Genaueres bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen können Fledermausquartiere in Gebäuden verloren gehen. Individuen in diesen Quartieren können bei Abriss- und/oder Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe Kap. 7.1.1.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben kann es zur Störung von Sommer- und Winterquartieren kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe Kap. 7.1.1.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

9.3. Literaturverzeichnis (Auswahl)

- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & BEZZEL, E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- RÖDL, T., RUDOLPH, B., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2009): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- SCHLUMPRECHT, H & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- TAUSCH, S./FLORA UND FAUNA: (2023): Übersichtskartierung Vegetation - Bebauungsplan "An der Straße nach Mantel". Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der ALIA GmbH, August 2023
- UNEP/EUROBATS (HRSG., 2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication series No. 8
  download-link: https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web.pdf

Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1
- Aktuelle Rote Listen Deutschland und Bayern

Verfahrensempfehlung und rechtliche Hinweise im Internet:

- https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

gez. Martin Gabriel, 13.09.2024